



Informationsblatt zum Fachbereich Bewährungshilfe in NRW

Ihre Freiheitsstrafe oder Ihr Strafrest wurde zur Bewährung ausgesetzt. Das Gericht hat Ihnen für die Dauer der Bewährungszeit oder eines Teils davon eine Bewährungshelferin bzw. einen Bewährungshelfer zur Seite gestellt.

Ich...

- werde vom Gericht bestellt,
- bin Sozialarbeiter/in / Sozialpädagoge/in und arbeite bei der Justiz,
- unterstütze Ihre Bemühungen um ein straffreies Leben,
- kontrolliere aber auch die in Ihrem Bewährungsbeschluss enthaltenen Auflagen und Weisungen und
- habe kein Zeugnisverweigerungsrecht. Wenn ich als Zeuge / Zeugin vor Gericht befragt werde, muss ich aussagen.

Ich biete Ihnen...

Beratung und Hilfe in vielen verschiedenen Bereichen, unter anderem bei

- der Umsetzung von Auflagen und Weisungen,
- persönlichen Problemen,
- Konflikt- und Krisensituationen,
- Suchtproblemen,
- der Arbeits- und Berufsfindung,
- Wohnungsfragen,
- dem Umgang mit Behörden,
- der Schuldenregulierung,
- der Vermittlung an andere Beratungsstellen.

Ich informiere das Gericht während der Unterstellungszeit...

- über Ihre Lebensführung, insbesondere Ihre Arbeits- und Wohnsituation,
- über die Erfüllung gerichtlich auferlegter Auflagen und Weisungen,
- über Ihre Kontakthaltung zu mir,
- über neue Ermittlungsverfahren,
- über gröbliche und beharrliche Verstöße gegen Auflagen und Weisungen.

Das Gericht...

- überwacht Ihr Verhalten während der Bewährungszeit,
- kann Auflagen und Weisungen nachträglich treffen, ändern oder aufheben (z.B. Zahlung einer Geldbuße, Ableistung von gemeinnütziger Arbeit, Teilnahme an sozialen Trainingskursen u.a.),
- entscheidet - je nach Bewährungsverlauf - über den Straferlass, die Verlängerung/Verkürzung der Bewährungszeit oder den Widerruf,
- kann die Dauer der Unterstellung nachträglich verkürzen oder verlängern.

Wenn Sie Ihren Bewährungsauflagen nicht nachkommen, kann das Gericht...

- Auflagen und Weisungen nachträglich erteilen, ergänzen oder ändern,
- einen Jugendarrest verhängen (bei nach Jugendstrafrecht Verurteilten),
- die Bewährungs- oder Unterstellungszeit verlängern,
- die Strafaussetzung widerrufen.

Von Ihnen wird erwartet, dass Sie...

- keine Straftaten begehen,
- die Auflagen und Weisungen in der aufgegebenen Frist erfüllen,
- regelmäßigen Kontakt zu mir halten,
- ihren aktuellen Aufenthaltsort und Veränderungen Ihrer Wohnsituation bekannt geben.

Sie haben das Recht...

- innerhalb der Bewährungszeit umzuziehen,
- in den Urlaub zu fahren, ohne diesen von mir genehmigen lassen zu müssen (sollten mich aber über Zeiten längerer Abwesenheit informieren),
- einen Betreuungswechsel zu beantragen.

Wichtig! - Informieren Sie mich...

- wenn Sie Termine aus dringenden Gründen nicht einhalten können,
- wenn sich Ihre Anschrift ändert,
- wenn Sie während der Bewährungszeit inhaftiert werden oder
- wenn ein weiteres Ermittlungsverfahren gegen Sie eingeleitet wurde.